

Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 832.1 (Krankenversicherungsgesetz [TG KVG] vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² Es ordnet insbesondere:

3. (*geändert*) die Hauswirtschaft und Betreuung zu Hause

§ 3a Abs. 5 (*geändert*)

⁵ Die Gemeinden tragen die Kosten unter Anrechnung der Rückerstattungen nach Art. 64a Abs. 4 KVG.

§ 15b (*neu*)

Pflegeheimplanung

¹ Der Regierungsrat erlässt für eine bedarfsgerechte Versorgung mit stationären Pflegeleistungen gestützt auf eine Pflegeheimplanung eine Pflegeheimliste. Sie ist nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen gegliedert. Die Pflegeheimliste wird periodisch überprüft.

² Massgeblich für die Aufnahme auf die Pflegeheimliste sind die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit werden die Kosten für die Pflege, Betreuung und Pension einbezogen.

³ Auf der Pflegeheimliste aufgenommene Pflegeheime sind verpflichtet, Personen mit Wohnsitz im Kanton im Rahmen ihrer Kapazität aufzunehmen und die Pflegeversorgung sicherzustellen.

§ 17 Abs. 3 (*neu*)

³ Verstösst ein Pflegeheim gegen die gesetzlichen Verpflichtungen gemäss § 15b Abs. 3, können die Restkostenbeiträge bis zu 30 % reduziert werden.

Titel nach § 21 (geändert)

3.2. Ambulante Pflege sowie Hauswirtschaft und Betreuung

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

Versorgungsangebot ambulante Pflege sowie Hauswirtschaft und Betreuung zu Hause (Überschrift geändert)

¹ Das Versorgungsangebot der ambulanten Pflege umfasst die Leistungsbereiche der Pflegeleistungen der Sozialversicherungsgesetzgebung im ambulanten Bereich einschliesslich der Leistungen der ambulanten Akut- und Übergangspflege.

² Das Versorgungsangebot der Hauswirtschaft und Betreuung zu Hause umfasst die notwendigen Dienste im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich einschliesslich Mahlzeiten-, Fahr- und Entlastungsdienst für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbständig zu führen.

⁴ Das Departement erlässt nach Anhörung der Branchenverbände der betroffenen Leistungserbringer und in Absprache mit dem Verband Thurgauer Gemeinden Weisungen über das Versorgungsangebot mit Leistungsbereichen und Leistungsgruppen sowie die Anforderungen an die Leistungserbringung, insbesondere betreffend Qualität und Verfügbarkeit.

§ 22b (neu)

Zulassung Leistungserbringer

¹ Die Leistungserbringer legen ihren Tätigkeitsbereich nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen fest.

² Der Regierungsrat kann Regelungen zu weiteren Anforderungen an die Leistungserbringer erlassen, insbesondere zum Höchstalter der Angestellten und beauftragten Pflegefachpersonen sowie zu den unter fachlicher Aufsicht tätigen Personen.

³ Der Regierungsrat regelt bei Bedarf die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu Art. 36a Abs. 3 und Art. 55b KVG.

⁴ Leistungserbringer mit kommunalem Leistungsauftrag haben im Rahmen des Leistungsauftrags eine Aufnahme- und Versorgungspflicht.

⁵ Kann eine pflegebedürftige Person nicht durch den Leistungserbringer gemäss Abs. 4 versorgt werden, vermittelt die Wohnsitzgemeinde auf Verlangen dieser Person oder auf Antrag des Leistungserbringers gemäss Abs. 4 innert angemessener Frist einen anderen Leistungserbringer und trägt die Mehrkosten.

⁶ Der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Branchenverbände der betroffenen Leistungserbringer und nach Absprache mit dem Verband Thurgauer Gemeinden die Einzelheiten der Zulassung.

§ 23 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Kosten für ambulante Leistungen gliedern sich in:

4. (geändert) Kosten für Hauswirtschaft und Betreuung

² Das Departement regelt die einheitliche, transparente Rechnungslegung und Rechnungsstellung sowie die Datenerhebung und Datenveröffentlichung. Betriebsbezogene Daten dürfen in nicht anonymisierter Form veröffentlicht werden, insbesondere die Pflegetarife der einzelnen Leistungserbringer gemäss § 25b.

³ Das Departement legt die anrechenbaren Kosten gemäss § 25, § 25a, § 25b, § 25d und § 27 Abs. 2 fest. Es kann Vorgaben zur Kostenrechnungsapplikation machen.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Festlegung der Höchstansätze für die Restfinanzierung (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat legt Höchstansätze pro Leistungsstunde für die Pflegetarife der Restfinanzierung der Gemeinde gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG der ambulanten Pflege einschliesslich der ambulanten Pflege in Tagesheimen sowie in Tages- oder Nachtstrukturen von Pflegeheimen fest. Er kann Zusatzbeiträge in Form von Pauschalen oder Zuschlägen vorsehen, insbesondere für:

1. *(neu)* Aus- und Weiterbildungsleistungen
2. *(neu)* Spezialisierte Leistungsangebote mit erhöhten Anforderungen

² Die Höchstansätze sind mindestens differenziert nach den Leistungsbereichen gemäss der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)¹⁾ festzulegen für:

1. *(neu)* Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Leistungsauftrag der Gemeinde
2. *(neu)* Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause ohne Leistungsauftrag der Gemeinde
3. *(neu)* Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause in an ein Pflegeheim angegliederte Wohnungen des Betreuten Wohnens
4. *(neu)* Pflegefachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung zur Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung

³ *Aufgehoben.*

§ 25a (neu)

Festsetzung der Pflegetarife von Pflegeleistungen von Angehörigen

¹ Der Regierungsrat legt die Pflegetarife für die Restfinanzierung der zulasten der Sozialversicherungen abgerechneten Pflegeleistungen von pflegenden Angehörigen fest. Er berücksichtigt dabei die durchschnittlichen Bruttolöhne der pflegenden Angehörigen und deren Ausbildungsstand sowie einen Beitrag für deren Anleitung und fachliche Aufsicht durch Pflegefachpersonen mit Ausbildungsstand gemäss dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG)²⁾.

² Restfinanzierungsbeiträge werden bis zum vollendeten AHV-Referenzalter der pflegenden Angehörigen gewährt.

¹⁾ [SR 832.112.31](#)

²⁾ [SR 811.21](#)

§ 25b (neu)

Kriterien für die Festlegung der Pflegetarife und Höchstansätze

¹ Die Festlegung der Pflegetarife und Höchstansätze erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Kriterien unter Berücksichtigung der von den Leistungserbringern detailliert ausgewiesenen anrechenbaren Kosten, den erteilten Leistungsaufträgen und qualitativen Besonderheiten der Leistungen.

² Die anrechenbaren Kosten und die Höchstansätze können reduziert werden, sofern die kantonalen Qualitätsvorgaben oder Vorgaben zum Kosten- und Leistungsausweis nicht eingehalten werden.

§ 25c (neu)

Kostenübernahmepflicht der Wohnsitzgemeinde

¹ Die Wohnsitzgemeinde übernimmt die anrechenbaren Pflegekosten der ambulanten Pflege einschliesslich der ambulanten Pflege in Tagesheimen sowie in Tages- oder Nachtstrukturen von Pflegeheimen, soweit diese nicht von Sozialversicherungen oder durch die versicherte Person gedeckt sind bis zu den Höchstansätzen.

² Sie trägt die Restfinanzierungsbeiträge gemäss § 25a und, falls sie mehrere Leistungserbringer gemäss § 22 beauftragt, die nicht zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung verrechenbaren Koordinationsleistungen.

³ Die Gemeinde kann für erweiterte Leistungsaufträge und gemeinwirtschaftliche Leistungen separate Leistungsvereinbarungen abschliessen. Sie trägt die Kosten.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Finanzierung der Hauswirtschaft und Betreuung (Überschrift geändert)

¹ Die Kosten für Hauswirtschaft und Betreuung gehen grundsätzlich zu Lasten der Leistungsbezüglerinnen und Leistungsbezüger, soweit sie nicht von der Wohnsitzgemeinde verbilligt werden.

² Bei Leistungserbringern mit kommunalem Leistungsauftrag verbilligt die Gemeinde die Leistungen der Hauswirtschaft um mindestens 16 % der ausgewiesenen anrechenbaren Vollkosten. Die Gemeinde kann abgestufte Tarife aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Leistungsbezüglerinnen und Leistungsbezüger festlegen.

³ Für den Aufenthalt in Tagesheimen, Tages- und Nachtstrukturen in Pflegeheimen sowie für die Verbilligung von Mahlzeiten, das Begleitete Wohnen (inklusive Alltags- und Sozialberatung), den Fahrdienst und den Entlastungsdienst legt der Regierungsrat in Absprache mit dem Verband Thurgauer Gemeinden Mindestbeiträge der Gemeinden an die Leistungserbringer fest.

§ 27a Abs. 1 (geändert)

Beiträge des Kantons an ambulante Pflege sowie Hauswirtschaft und Betreuung (Überschrift geändert)

¹ An den Leistungen der Gemeinden für die ambulante Pflege, Hauswirtschaft und Betreuung beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag von 40 %.

§ 27c (neu)

Finanzieller Ausgleich Aus- und Weiterbildung

¹ Die Aufteilung der Finanzierungsanteile für Aus- und Weiterbildungsleistungen gemäss § 25 auf die Gemeinden erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.

§ 27d (neu)

Kantonaler Vollzugaufwand

¹ Die Gemeinden beteiligen sich am Vollzugaufwand des Kantons für die ambulante Pflegeversorgung und -finanzierung mit einem Anteil von 60 %.

² Die Aufteilung erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.

§ 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement prüft die Einhaltung der Aufnahmepflicht im Sinne von Art. 41a KVG. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen infolge Eintrag auf der Liste der säumigen Prämienzahlerinnen und Prämienzahler.

II.

Der Erlass RB 810.1 (Gesundheitsgesetz [GG] vom 3. Dezember 2014) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1

¹ Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung zugewiesen sind. Sie sind insbesondere zuständig für:

4. *(geändert)* die ambulante Kranken- und Gesundheitspflege sowie die Hauswirtschaft und Betreuung zu Hause im Sinne von § 22 des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG)¹⁾;

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

¹⁾ RB 832.1

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Änderung Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVG) (Versorgung und ambulante Pflegefinanzierung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: 810.1 | **832.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 31/662)
	Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG)
	I.
	Der Erlass RB 832.1 (Krankenversicherungsgesetz [TG KVG] vom 25. Oktober 1995) (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)¹.</p> <p>² Es ordnet insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung2. die Pflegeversorgung im Pflegeheim und im ambulanten Bereich3. die Hilfe und Betreuung zu Hause4. die Spitalplanung und -finanzierung <p>³ Der Regierungsrat kann ergänzende Vorschriften zur Bundesgesetzgebung, zur Pflegeversorgung sowie zur Hilfe und Betreuung zu Hause erlassen.</p>	<p>3. die Hilfe <u>Hauswirtschaft</u> und Betreuung zu Hause</p>
<p>§ 3a Liste säumiger Prämienzahlerinnen und Prämienzahler und Case Management</p>	

¹) SR [832.10](#)

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 31/662)
<p>¹ Der Kanton führt eine Liste volljähriger Personen, die ihrer Prämienpflicht nicht nachkommen.</p> <p>² Der Listeneintrag hat einen Leistungsaufschub zur Folge.</p> <p>³ Die Gemeinden betreiben ein Case Management mit dem Ziel, den Versicherungsschutz vollumfänglich wiederherzustellen und die Entstehung von Verlustscheinen zu vermeiden.</p> <p>⁴ Versicherte mit Leistungsaufschub sind zur Mitwirkung im Case Management verpflichtet.</p> <p>⁵ Die Gemeinden tragen die Kosten nach Art. 64a Abs. 4 KVG unter Anrechnung der Rückerstattungen nach Art. 64a Abs. 5 KVG.</p>	<p>⁵ Die Gemeinden tragen die Kosten nach Art. 64a Abs. 4 KVG unter Anrechnung der Rückerstattungen nach Art. 64a Abs. <u>5</u> KVG.</p>
	<p>§ 15b Pflegeheimplanung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt für eine bedarfsgerechte Versorgung mit stationären Pflegeleistungen gestützt auf eine Pflegeheimplanung eine Pflegeheimliste. Sie ist nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen gegliedert. Die Pflegeheimliste wird periodisch überprüft.</p> <p>² Massgeblich für die Aufnahme auf die Pflegeheimliste sind die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit werden die Kosten für die Pflege, Betreuung und Pension einbezogen.</p> <p>³ Auf der Pflegeheimliste aufgenommene Pflegeheime sind verpflichtet, Personen mit Wohnsitz im Kanton im Rahmen ihrer Kapazität aufzunehmen und die Pflegeversorgung sicherzustellen.</p>
<p>§ 17 Restfinanzierung der Kosten für Pflegeleistungen</p> <p>¹ Die Restfinanzierung gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG erfolgt in Form pauschalierter Normkostenbeiträge. Der Regierungsrat legt die Normkostenbeiträge differenziert nach dem Pflegebedarf fest. Für spezialisierte Leistungsangebote mit erhöhten Anforderungen an die Pflege kann er Zuschläge vorsehen.</p>	

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 31/662)
<p>² Massgebend ist der anrechenbare Aufwand nach Pflegebedarf für Pflegeleistungen, die in der notwendigen Qualität effizient und kostengünstig erbracht werden. Grundlage bilden die Kosten- und Leistungsausweise der auf der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführten Heime, welche die Vorgaben des zuständigen Departements über die einheitliche und transparente Rechnungslegung erfüllen.</p>	<p>³ Verstösst ein Pflegeheim gegen die gesetzlichen Verpflichtungen gemäss § 15b Abs. 3, können die Restkostenbeiträge bis zu 30 % reduziert werden.</p>
3.2. Ambulante Pflege sowie Hilfe und Betreuung	3.2. Ambulante Pflege sowie <u>HilfeHauswirtschaft</u> und Betreuung
<p>§ 22 Versorgungsangebot ambulante Pflege sowie Hilfe und Betreuung zu Hause</p> <p>¹ Das Versorgungsangebot der ambulanten Pflege umfasst den Leistungsbereich der Pflegeleistungen der Sozialversicherungsgesetzgebung im ambulanten Bereich einschliesslich der Leistungen der ambulanten Akut- und Übergangspflege.</p> <p>² Das Versorgungsangebot der Hilfe und Betreuung zu Hause umfasst die notwendigen Dienste im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich einschliesslich Mahlzeiten- und Entlastungsdienst für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbständig zu führen.</p> <p>³ Die ambulante Pflege sowie die Betreuung kann auch in Tagesheimen sowie in Tages- oder Nachtstrukturen von Pflegeheimen erbracht werden.</p>	<p>§ 22 Versorgungsangebot ambulante Pflege sowie <u>HilfeHauswirtschaft</u> und Betreuung zu Hause</p> <p>¹ Das Versorgungsangebot der ambulanten Pflege umfasst <u>den Leistungsbereich die Leistungsbereiche</u> der Pflegeleistungen der Sozialversicherungsgesetzgebung im ambulanten Bereich einschliesslich der Leistungen der ambulanten Akut- und Übergangspflege.</p> <p>² Das Versorgungsangebot der <u>HilfeHauswirtschaft</u> und Betreuung zu Hause umfasst die notwendigen Dienste im hauswirtschaftlichen und betreuerischen Bereich einschliesslich Mahlzeiten-, <u>Fahr-</u> und Entlastungsdienst für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbständig zu führen.</p> <p>⁴ Das Departement erlässt nach Anhörung der Branchenverbände der betroffenen Leistungserbringer und in Absprache mit dem Verband Thurgauer Gemeinden Weisungen über das Versorgungsangebot mit Leistungsbereichen und Leistungsgruppen sowie die Anforderungen an die Leistungserbringung, insbesondere betreffend Qualität und Verfügbarkeit.</p>
	<p>§ 22b Zulassung Leistungserbringer</p> <p>¹ Die Leistungserbringer legen ihren Tätigkeitsbereich nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen fest.</p>

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 31/662)
	<p>² Der Regierungsrat kann Regelungen zu weiteren Anforderungen an die Leistungserbringer erlassen, insbesondere zum Höchstalter der Angestellten und beauftragten Pflegefachpersonen sowie zu den unter fachlicher Aufsicht tätigen Personen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt bei Bedarf die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu Art. 36a Abs. 3 und Art. 55b KVG.</p> <p>⁴ Leistungserbringer mit kommunalem Leistungsauftrag haben im Rahmen des Leistungsauftrags eine Aufnahme- und Versorgungspflicht.</p> <p>⁵ Kann eine pflegebedürftige Person nicht durch den Leistungserbringer gemäss Abs. 4 versorgt werden, vermittelt die Wohnsitzgemeinde auf Verlangen dieser Person oder auf Antrag des Leistungserbringers gemäss Abs. 4 innert angemessener Frist einen anderen Leistungserbringer und trägt die Mehrkosten.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Branchenverbände der betroffenen Leistungserbringer und nach Absprache mit dem Verband Thurgauer Gemeinden die Einzelheiten der Zulassung.</p>
<p>§ 23 Kosten- und Leistungsausweis der ambulanten Leistungserbringer, Fakturierung</p> <p>¹ Die Kosten für ambulante Leistungen gliedern sich in:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kosten für Leistungen der Akut- und Übergangspflege2. Kosten für Pflegeleistungen3. Kosten für weitere Pflichtleistungen der Sozialversicherer wie ärztliche Behandlung, Arznei, Therapien, Therapie- und Pflegematerial4. Kosten für Hilfe und Betreuung5. Kosten für weitere Leistungen	<p>4. Kosten für <u>HilfeHauswirtschaft</u> und Betreuung</p>

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 31/662)
<p>² Das zuständige Departement regelt die einheitliche, transparente Rechnungslegung und Rechnungsstellung sowie die Datenerhebung und Datenveröffentlichung. Betriebsbezogene Daten dürfen in nicht anonymisierter Form veröffentlicht werden. Das Departement legt die anrechenbaren Kosten gemäss § 25 Abs. 3 und § 27 Abs. 2 fest.</p>	<p>² Das zuständige Departement regelt die einheitliche, transparente Rechnungslegung und Rechnungsstellung sowie die Datenerhebung und Datenveröffentlichung. Betriebsbezogene Daten dürfen in nicht anonymisierter Form veröffentlicht werden. Das Departement legt, insbesondere die anrechenbaren Kosten-Pflegetarife der einzelnen Leistungserbringer gemäss § 25 Abs. 3 und § 27 Abs. 2 fest. <u>§ 25b.</u></p> <p>³ Das Departement legt die anrechenbaren Kosten gemäss § 25, § 25a, § 25b, § 25d und § 27 Abs. 2 fest. Es kann Vorgaben zur Kostenrechnungssaplikation machen.</p>
<p>§ 25 Restfinanzierung der ambulanten Pflege</p> <p>¹ Die Wohngemeinde vereinbart mit den von ihr beauftragten Leistungserbringern separate Tarife für die Restfinanzierung gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG der ambulanten Pflege einschliesslich der ambulanten Pflege in Tagesheimen sowie in Tages- oder Nachtstrukturen von Pflegeheimen. Für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind separate Leistungsvereinbarungen zu treffen. Die daraus folgenden Kosten sind zu übernehmen.</p> <p>² Der Beitrag der Wohngemeinde an Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag entspricht den effektiven Restkosten der Pflegeleistungen gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG, höchstens jedoch den mit Leistungserbringern in ihrer Gemeinde vereinbarten Pflegetarifen.</p>	<p>§ 25 Restfinanzierung Festlegung der ambulanten Pflege <u>Höchstansätze für die Restfinanzierung</u></p> <p>¹ Die Wohngemeinde vereinbart mit den von ihr beauftragten Leistungserbringern separate Tarife. Der Regierungsrat legt Höchstansätze pro Leistungsstunde für die Pflegetarife der Restfinanzierung der Gemeinde gemäss Art. 25a Abs. 5 Art. 25a Abs. 5 KVG der ambulanten Pflege einschliesslich der ambulanten Pflege in Tagesheimen sowie in Tages- oder Nachtstrukturen von Pflegeheimen. Für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind separate Leistungsvereinbarungen zu treffen. Die daraus folgenden Kosten sind zu übernehmen. fest. Er kann Zusatzbeiträge in Form von Pauschalen oder Zuschlägen vorsehen, insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aus- und Weiterbildungsleistungen2. Spezialisierte Leistungsangebote mit erhöhten Anforderungen <p>² Der Beitrag der Wohngemeinde an Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag entspricht. Die Höchstansätze sind mindestens differenziert nach den effektiven Restkosten Leistungsbereichen gemäss der Pflegeleistungen gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG, höchstens jedoch den mit Leistungserbringern in Ver- <u>ordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV)¹⁾ ihrer Gemeinde vereinbarten Pflegetarifen. festzulegen für:</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Leistungsauftrag der Gemeinde

¹⁾ SR [832.112.31](#)

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (20/GE 31/662)
<p>³ Die Festlegung der Pflorgetarife erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Kriterien unter Berücksichtigung der von den Leistungserbringern ausgewiesenen anrechenbaren Kosten und der qualitativen Besonderheiten der erbrachten Leistungen.</p>	<p>2. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause ohne Leistungsauftrag der Gemeinde</p> <p>3. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause in an ein Pflegeheim angegliederte Wohnungen des Betreuten Wohnens</p> <p>4. Pflegefachpersonen mit Berufsausübungsbewilligung zur Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 25a Festsetzung der Pflorgetarife von Pflegeleistungen von Angehörigen</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die Pflorgetarife für die Restfinanzierung der zulasten der Sozialversicherungen abgerechneten Pflegeleistungen von pflegenden Angehörigen fest. Er berücksichtigt dabei die durchschnittlichen Bruttolöhne der pflegenden Angehörigen und deren Ausbildungsstand sowie einen Beitrag für deren Anleitung und fachliche Aufsicht durch Pflegefachpersonen mit Ausbildungsstand gemäss dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (GesBG)¹⁾.</p> <p>² Restfinanzierungsbeiträge werden bis zum vollendeten AHV-Referenzalter der pflegenden Angehörigen gewährt.</p>
	<p>§ 25b Kriterien für die Festlegung der Pflorgetarife und Höchstansätze</p> <p>¹ Die Festlegung der Pflorgetarife und Höchstansätze erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Kriterien unter Berücksichtigung der von den Leistungserbringern detailliert ausgewiesenen anrechenbaren Kosten, den erteilten Leistungsaufträgen und qualitativen Besonderheiten der Leistungen.</p>

¹⁾ SR [811.21](#)

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 31/662)
	<p>² Die anrechenbaren Kosten und die Höchstansätze können reduziert werden, sofern die kantonalen Qualitätsvorgaben oder Vorgaben zum Kosten- und Leistungsausweis nicht eingehalten werden.</p>
	<p>§ 25c Kostenübernahmepflicht der Wohnsitzgemeinde</p> <p>¹ Die Wohnsitzgemeinde übernimmt die anrechenbaren Pflegekosten der ambulanten Pflege einschliesslich der ambulanten Pflege in Tagesheimen sowie in Tages- oder Nachtstrukturen von Pflegeheimen, soweit diese nicht von Sozialversicherungen oder durch die versicherte Person gedeckt sind bis zu den Höchstansätzen.</p> <p>² Sie trägt die Restfinanzierungsbeiträge gemäss § 25a und, falls sie mehrere Leistungserbringer gemäss § 22 beauftragt, die nicht zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung verrechenbaren Koordinationsleistungen.</p> <p>³ Die Gemeinde kann für erweiterte Leistungsaufträge und gemeinwirtschaftliche Leistungen separate Leistungsvereinbarungen abschliessen. Sie trägt die Kosten.</p>
<p>§ 27 Finanzierung der Hilfe und Betreuung</p> <p>¹ Die Kosten für Hilfe und Betreuung gehen grundsätzlich zu Lasten der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger, soweit sie nicht von der Gemeinde verbilligt werden.</p> <p>² Bei Leistungserbringern mit kommunalem Leistungsauftrag verbilligt die Gemeinde die Leistungen um mindestens 24 % der ausgewiesenen Lohnkosten.</p> <p>³ Für den Aufenthalt in Tagesheimen, Tages- und Nachtstrukturen in Pflegeheimen sowie für die Verbilligung von Mahlzeiten, das Begleitete Wohnen (inklusive Alltags- und Sozialberatung) und den Entlastungsdienst legt der Regierungsrat in Absprache mit dem Verband der Thurgauer Gemeinden Mindestbeiträge der Gemeinden an die Leistungserbringer fest.</p>	<p>§ 27 Finanzierung der Hilfe<u>Hauswirtschaft</u> und Betreuung</p> <p>¹ Die Kosten für Hilfe<u>Hauswirtschaft</u> und Betreuung gehen grundsätzlich zu Lasten der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger, soweit sie nicht von der <u>GemeindeWohnsitzgemeinde</u> verbilligt werden.</p> <p>² Bei Leistungserbringern mit kommunalem Leistungsauftrag verbilligt die Gemeinde die Leistungen <u>der Hauswirtschaft um mindestens 24,16 % der ausgewiesenen Lohnkostenanrechenbaren Vollkosten. Die Gemeinde kann abgestufte Tarife aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger festlegen.</u></p> <p>³ Für den Aufenthalt in Tagesheimen, Tages- und Nachtstrukturen in Pflegeheimen sowie für die Verbilligung von Mahlzeiten, das Begleitete Wohnen (inklusive Alltags- und Sozialberatung), <u>den Fahrdienst</u> und den Entlastungsdienst legt der Regierungsrat in Absprache mit dem Verband der Thurgauer Gemeinden Mindestbeiträge der Gemeinden an die Leistungserbringer fest.</p>

Geltendes Recht	Fassung vorbereitende Kommission (20/GE 31/662)
<p>⁴ Der Regierungsrat regelt den Kreis der Berechtigten und die Einzelheiten.</p>	
<p>§ 27a Beiträge des Kantons an ambulante Pflege sowie Hilfe und Betreuung</p> <p>¹ An den Leistungen der Gemeinden für die ambulante Pflege, Hilfe und Betreuung beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag von 40 %.</p> <p>² Das zuständige Departement regelt in Absprache mit dem Verband Thurgauer Gemeinden die Einzelheiten sowie die Abrechnung und Abwicklung der leistungsbezogenen Beiträge gegenüber den Gemeinden.</p>	<p>§ 27a Beiträge des Kantons an ambulante Pflege sowie <u>HilfeHauswirtschaft</u> und Betreuung</p> <p>¹ An den Leistungen der Gemeinden für die ambulante Pflege, <u>HilfeHauswirtschaft</u> und Betreuung beteiligt sich der Kanton mit einem Beitrag von 40 %.</p>
	<p>§ 27c Finanzieller Ausgleich Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Die Aufteilung der Finanzierungsanteile für Aus- und Weiterbildungsleistungen gemäss § 25 auf die Gemeinden erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.</p>
	<p>§ 27d Kantonaler Vollzugsaufwand</p> <p>¹ Die Gemeinden beteiligen sich am Vollzugsaufwand des Kantons für die ambulante Pflegeversorgung und -finanzierung mit einem Anteil von 60 %.</p> <p>² Die Aufteilung erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.</p>
<p>§ 31 Aufnahmepflicht</p> <p>¹ Das zuständige Departement prüft die Einhaltung der Aufnahmepflicht im Sinne von Art. 41a KVG. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend Notfallbehandlungen bei Leistungsaufschub des Versicherers gemäss der Krankenversicherungsverordnung (TG KVV)¹⁾.</p>	<p>¹ Das zuständige Departement prüft die Einhaltung der Aufnahmepflicht im Sinne von Art. 41a <u>Art. 41a</u> KVG. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend <u>Notfallbehandlungen bei Leistungsaufschub des Versicherers gemäss infolge Eintrag auf der Krankenversicherungsverordnung (TG KVV) Liste der säumigen Prämienzahlerinnen und Prämienzahler.</u></p>

¹⁾ RB [832.10](#)

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 31/662)
<p>² Der Regierungsrat kann für Leistungen der Listenspitäler an ausschliesslich grundversicherten Thurgauer Patientinnen und Patienten einen durchschnittlichen Mindestanteil pro Jahr festlegen.</p>	
	II.
	Der Erlass RB 810.1 (Gesundheitsgesetz [GG] vom 3. Dezember 2014) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:
<p>§ 7 Aufgaben</p> <p>¹ Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch die Gesetzgebung zugewiesen sind. Sie sind insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Überwachung der Orts- und Wohnhygiene sowie die Anordnung und den Vollzug gesundheitspolizeilicher Massnahmen auf ihrem Gebiet2. die Mütter- und Väterberatung, Kleinkinderberatung, Familien- und Erziehungsberatung, Jugendberatung, Paar- und Erwachsenenberatung, Suchtberatung sowie das Angebot weiterer vom Gesetz oder durch Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton vorgesehener Beratungsstellen3. die zielgruppenorientierte Umsetzung von Gesundheitsförderungs- und Präventionsmassnahmen4. die ambulante Kranken- und Gesundheitspflege sowie die Hilfe und Betreuung zu Hause im Sinne von § 22 des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG)¹⁾5. die stationäre Pflegeversorgung im Pflegeheim im Sinne von § 15 TG KVG ohne die stationäre Akut- und Übergangspflege6. das Bestattungswesen	<ol style="list-style-type: none">4. die ambulante Kranken- und Gesundheitspflege sowie die <u>HilfeHauswirtschaft</u> und Betreuung zu Hause im Sinne von §_22 des <u>Gesetzes über die Krankenversicherung-Krankenversicherungsgesetzes</u> (TG KVG)²⁾;

¹⁾ RB [832.1](#)

²⁾ RB [832.1](#)

Geltendes Recht	Fassung vorberatende Kommission (20/GE 31/662)
<p>² Sie können diese Aufgaben zusammen mit anderen Gemeinden lösen oder privaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen.</p> <p>³ Die Gemeinden unterstützen die kantonalen Organe beim Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung. Sie können weitere Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens übernehmen.</p>	
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.